Preußische Gesetzsammlung

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 29. März 1934	Nr. 18

Inhalt:

Tag		Seite
24. 3. 1934.	Gesetz über die zweite Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Tuberkulose	229
26. 3. 1934.	Gesetz zur Milderung und Aufhebung der Einbehaltungsbestimmungen	230
28. 3. 1934.	Gesetz über die Änderung der Grenzen des Stadtkreises Cottbus	231
28. 3. 1934.	Gesetz über Amtsbezeichnungen	233
28. 3. 1934.	Gesetz über die Auflösung des Landtags der Feuersozietät für die Provinz Ostpreußen	234
28. 3. 1934.	Gesetz über die Änderung von Dienstbezügen im Bereich der Landespolizei	235
27. 3. 1934.	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Betriebsvertretungen und über wirtschaftliche Vereinigungen vom 4. April 1933	236
20. 3. 1934.	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Feuerlöschwesen	237
21. 3. 1934.	Verordnung über den Satz, zu dem hinterlegtes Geld zu verzinsen ist	237
22. 3. 1934.	Verordnung über die Auflösung der staatlichen Polizeiverwaltungen Krefeld-Uerdingen, Bielefeld, Hagen, Wesermünde, des staatlichen Polizeiamts Schönebeck und der staatlichen Polizeizweigstelle Bitterfeld	237
	Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw.	238

(Nr. 14108.) Gesetz über die zweite Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Tuberkulose. Vom 24. März 1934.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz zur Bekämpfung der Tuberkulose vom 4. August 1923 (Gesetzsamml. S. 374) in der Fassung des zu seiner Änderung ergangenen Gesetzes vom gleichen Tage (Gesetzsamml. S. 376) wird, wie folgt, abgeändert.

1. Der § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   (1) Jede ansteckende Erkrankung an Lungen- und Kehlkopftuberkulose, jeder Todesfall an Tuberkulose jeder Art sowie jede Erkrankung an Hauttuberkulose und der Verdacht dieser Erkrankung sind dem für den Wohnort oder den Sterbeort zuständigen beamteten Arzte innerhalb acht Tagen, bei Todesfällen innerhalb vierundzwanzig Stunden, schriftlich oder mündlich mitzuteilen.

2. Im § 2 Abs. 1 ist hinter dem Worte „Kranker" einzuschieben „oder Krankheitsverdächtiger".

3. Im § 3 ist an Stelle der Worte „Für Erkrankungen und Todesfälle, welche sich in Kranken-, Entbindungs-, Pflege-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalten ereignen" zu setzen „Bei Erkrankungen, Krankheitsverdacht oder Todesfällen in Kranken-, Entbindungs-, Pflege-, Gefangenen- oder ähnlichen Anstalten".

4. Im § 5 und im § 6 ist hinter den Worten „Kranken" einzuschieben „oder Krankheitsverdächtigen".

5. Im § 11 ist statt „1500 Mark" zu setzen „150 *RM*".

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1934.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring

zugleich als Minister des Innern.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 24. März 1934.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 14109.) Gesetz zur Milderung und Aufhebung der Einbehaltungsbestimmungen. Vom 26. März 1934.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Mit Wirkung vom 1. April 1934 werden die im § 1 des Ersten Teiles der Verordnung zur Sicherung des Haushalts vom 8. Juni 1932 (Gesetzsamml. S. 199) festgesetzten Hundertsätze der Einbehaltung von $2\frac{1}{2}$ auf 1 und von 5 auf $3\frac{1}{2}$ herabgesetzt.

§ 2.

Mit Wirkung vom 1. April 1935 wird der Erste Teil der Verordnung zur Sicherung des Haushalts vom 8. Juni 1932 (Gesetzsamml. S. 199) und damit die gesamte Einbehaltung von Dienst- und Versorgungsbezügen aufgehoben.

§ 3.

Auf Grund der Ermächtigung im Abschnitt III § 6 Abs. 2 des Reichsgesetzes zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft vom 24. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 235) wird folgendes bestimmt:

1. Vom 1. April 1935 ab werden die bis zum 31. März 1935 einbehaltenen Beträge, soweit sie nach den bestehenden Bestimmungen nicht schon früher fällig werden, ausgezahlt:
   a) bei Einbehaltungen an Waisengeld am 1. April 1935;
   b) beim Tode eines Empfangsberechtigten an dem auf den Todestag folgenden Monatsersten;
   c) beim Ausscheiden eines Beamten aus dem öffentlichen Dienste ohne Versorgung an dem Monatsersten, der auf den Tag des Ausscheidens folgt;
   d) beim Ausscheiden eines Angestellten aus dem Staatsdienst an dem Monatsersten, der auf den Tag der Entlassung folgt.
2. Eine vorzeitige Ablösung der nach Ziffer 1 b bis d auszuzahlenden Beträge kann nach näherer Bestimmung des Finanzministers erfolgen.

§ 4.

Die Bestimmungen in den §§ 1 bis 3 finden auf die Gemeinden (Gemeindeverbände) und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie von der Berechtigung zur Einbehaltung Gebrauch gemacht haben, entsprechende Anwendung.

§ 5.

(1) Das Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

(2) Der Finanzminister und die zuständigen Fachminister erlassen die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze.

Berlin, den 26. März 1934.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Göring Popitz.
zugleich als Minister des Innern.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 26. März 1934.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 14110.) Gesetz über die Änderung der Grenzen des Stadtkreises Cottbus. Vom 28. März 1934.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

In die Stadtgemeinde und den Stadtkreis Cottbus werden Teile der zum Landkreis Cottbus gehörigen Landgemeinden Ströbitz und Branitz gemäß den diesem Gesetz als Anlagen A und B beigefügten Grenzbeschreibungen eingegliedert.

§ 2.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt in den im § 1 bezeichneten Gebietsteilen das Ortsrecht der Stadtgemeinde Cottbus in Kraft.

§ 3.

Soweit der Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadtgemeinde Cottbus für Rechte und Pflichten maßgebend ist, wird die Dauer des Wohnsitzes oder Aufenthalts in dem eingegliederten Gebiet auf die Dauer des Wohnsitzes oder Aufenthalts in dem Gebiete der Stadtgemeinde Cottbus angerechnet.

§ 4.

Bei der Feststellung und Berechnung der Rechnungsanteile der Gemeinden, deren Grenzen durch dieses Gesetz verändert werden, tritt für das Rechnungsjahr 1934 an die Stelle des in §§ 11 und 14 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichgesetz zum Stichtag bestimmten „31. März" der „1. April" als Stichtag.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1934 in Kraft.

Berlin, den 28. März 1934.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Göring

zugleich als Minister des Innern.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 28. März 1934.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

Anlage A zu § 1 des Gesetzes.

Grenze des Teiles der Landgemeinde Ströbitz, der in die Stadtgemeinde Cottbus eingegliedert wird.

Die neue Grenze beginnt am Schnittpunkt der alten Grenze zwischen Cottbus und Ströbitz mit dem Dahlitzer Wege und verläuft zunächst nach Westen zu an dessen Südseite, also an der Südseite der Wegeparzellen Gemarkung Ströbitz, Kartenblatt 2 Nr. 2732/31, 2733/31, Kartenblatt 1 Nr. 374/71, Kartenblatt 2 Nr. 2734/31. Sodann wendet sich die Grenze nach Nordwesten und verläuft an der Südwestseite der Wegeparzelle Kartenblatt 1 Nr. 73 bis sie an der Nordecke der Parzelle Kartenblatt 1 Parzelle 388/87 die Grenze zwischen den Landgemeinden Ströbitz und Zahsow trifft. Hierauf folgt sie in nördlicher Richtung dieser alten Grenze an der Westseite der Wegeparzelle Gemarkung Ströbitz, Kartenblatt 1 Nr. 73 bis zum Südpunkt der Parzelle Kartenblatt 1 Nr. 7. Dann folgt sie der bisherigen Grenze zwischen den Landgemeinden Ströbitz und Zahsow in im allgemeinen nördlicher Richtung weiter an der Westseite der Parzellen Gemarkung Ströbitz, Kartenblatt 1 Nr. 7, 6, 218/5, 217/5, 216/5, 215/4, 214/4, 213/4 212/4, 3, 2. Danach folgt sie nach Osten der bisherigen Grenze zwischen den Landgemeinden Ströbitz und Sielow an der Nordseite der Wegeparzelle Gemarkung Ströbitz, Kartenblatt 1 Nr. 1, wobei sie den Weg Kartenblatt 1 Parzelle 73 durchschneidet, bis zur Mitte der Chaussee Burg-Cottbus. Von diesem Punkte aus folgt sie in der Richtung nach Südosten hin der bisherigen Grenze zwischen den Landgemeinden Ströbitz und Sielow, welche auf der Mitte der Chaussee liegt, an der Nordostseite der Straßenparzelle Gemarkung Ströbitz, Kartenblatt 1 Nr. 276/46, bis sie die alte Grenze zwischen den Landgemeinden Ströbitz und der Stadtgemeinde Cottbus wieder trifft.

Anlage B zu § 1 des Gesetzes.

Grenze des Teiles der Landgemeinde Branitz, der in die Stadtgemeinde Cottbus eingegliedert wird.

Die Grenze beginnt an der südwestlichen Ecke der Parzelle 160 b/61 des Kartenblatts Nr. 1 von Branitz und verläuft in südwestlicher Richtung längs des südöstlichen Randes der Parzellen 459/50, 456/49, 455/48 und 452/47 bis zur Chaussee von Cottbus nach Forst, Parzelle 460/109, und geht, diese Provinzialchaussee überquerend, weiter am südöstlichen Rande der Parzelle 445/45 entlang bis zur nordwestlichen Ecke der Parzelle 448/117. Hier biegt die neue Grenze nach

Südosten ab bis zur nordöstlichen Ecke derselben Parzelle, macht hier einen Knick nach Südwesten und läuft am südöstlichen Rande der Parzelle 448/117 entlang bis zur nördlichen Ecke der Parzelle 449/126. Hier knickt die Grenze nach Südosten ab und läuft am östlichen Rande dieser Parzelle 449/126 entlang bis zu ihrer südwestlichen Ecke, über die sie in deren westlicher Verlängerung ihrer nördlichen Begrenzung fortgeht bis zur nördlichen Ecke des südlichen Teiles der Parzelle 445/45. Hier biegt die Grenze nach Süden ab und läuft am südöstlichen Rande der Parzelle 445/45 entlang bis zum Branitzer Wege, der von seinem westlichen Ausgangspunkt vom Wege, Parzelle 462/21, der von Cottbus nach Kiekebusch führt, nach Branitz geht. Am Branitzer Weg läuft die neue Grenze an dessen nördlicher Seite entlang bis zu dem Punkte, an dem der Branitzer Weg von dem von Cottbus nach Kiekebusch führenden Wege abzweigt. An dieser Wegegabelung überquert die Grenze den Weg, Parzelle 462/21, und verläuft in westlicher Richtung geradlinig am Südrande der Parzellen 443/14 und 440/1 entlang bis zur Mittellinie der Spree. Hier knickt die Grenze nach Süden ab und wird bis zum Kiekebuscher Wehr durch die Mittellinie des Spreestroms gekennzeichnet. Am Nordrand des Wehres nach Westen umbiegend, verläuft die Grenze weiter am südlichen Rande der Parzelle 9 und weiter am südwestlichen Rande der Parzellen 11, 13 und 12, am nordwestlichen Rande der Parzelle 10 und weiter in nördlicher Richtung am nordwestlichen Rande der Parzelle 11 bis zu dem nördlichsten Punkte der Parzelle 11, an dem diese mit der Parzelle 9 zusammenstößt. Von hier aus geht die Grenze am westlichen Rande der Parzelle 9 entlang und folgt dem westlichen Rande der Parzellen 8, 7, 5, 4 und 3 in nördlicher Richtung bis zur Mittellinie der Spree. Von hier ab wird die Grenze in allgemein nördlicher Richtung verlaufend durch die Mittellinie des Spreestroms dargestellt bis zu dem Punkte, auf den die geradlinige westliche Verlängerung des Nordrandes der Parzelle 179/1 fällt. Hier biegt die Grenze nach Osten ab und geht am Nordrand der Parzellen 179/1 und 180/4 entlang bis zu dem Punkte, an dem die Parzelle 180/4 nach Norden abbiegt und folgt dieser Parzelle an deren westlichen Rande bis zu ihrem nördlichsten Punkte. Hier macht die Grenze einen Knick in östlicher Richtung und fällt von jetzt ab mit dem Verlaufe der alten Gemeindegrenze zwischen Cottbus und Branitz zusammen bis zu dem am Beginn dieser Grenzbeschreibung erläuterten Ausgangspunkte der neuen Grenze.

(Nr. 14111.) Gesetz über Amtsbezeichnungen. Vom 28. März 1934.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Anlage 1 zum Preußischen Besoldungsgesetz vom 17. Dezember 1927 (Gesetzsamml. S. 223) in der Fassung der Ersten Sparverordnung vom 12. September 1931 (Gesetzsamml. S. 179) — Besoldungsordnung für die planmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten — wird im Abschnitt „A. Aufsteigende Gehälter mit festen Grundgehaltssätzen" wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe 2 b ist
   a) im Abschnitt Justizverwaltung
      statt „Oberstrafanstaltsdirektoren bei großen Gefangenanstalten"
      zu setzen „Strafanstaltsoberdirektoren bei großen Gefangenenanstalten",
   b) im Abschnitt Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
      statt „Schulräte"
      zu setzen „Kreisschulräte".
2. In der Besoldungsgruppe 2 c ist in allen Abschnitten
   statt „Amtsräte"
   zu setzen „Ministerialamtmänner",
   jedoch im Abschnitt Ministerium des Innern statt „Amtsräte beim Oberverwaltungsgericht" zu setzen „Amtmänner beim Oberverwaltungsgericht".

3. In der Besoldungsgruppe 3 b ist in allen Abschnitten
statt „Registraturverwalter"
zu setzen „Verwaltungsamtmänner (künftig wegfallend)".

4. Die Besoldungsgruppe 4 b wird wie folgt geändert:
   a) Die Vorbemerkung ist zu streichen.
   b) In allen Abschnitten ist
      statt „Obersekretär(in)"
      zu setzen „Inspektor(in)",
      statt „Obersekretär [2]) oder Obersekretär [3])"
      zu setzen „Oberinspektor [2]) oder Oberinspektor [3])".
   c) Die Fußnote 7 erhält folgenden Zusatz:
      Inspektoren, denen eine ruhegehaltsfähige Zulage von 700 RM oder 500 RM jährlich gewährt wird, führen die Amtsbezeichnung Oberinspektor.

5. In der Besoldungsgruppe 10 a ist in allen Abschnitten
statt „Amtsmeister"
zu setzen „Botenmeister".

6. Die in den Besoldungsgruppen 4 b und 10 a bisher vorgesehenen zusätzlichen Angaben in der Amtsbezeichnung (Behördenangabe u. dergl.) bleiben bestehen.

§ 2.

(1) Die neuen Amtsbezeichnungen treten mit dem auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Tage in Kraft. Die Amtsbezeichnungen „Amtsrat", „Oberinspektor" und „Amtsmeister" sind weiter zu führen, soweit die Beamten schon vor Verkündung dieses Gesetzes hierzu berechtigt waren.

(2) Die näheren Bestimmungen trifft der Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Berlin, den 28. März 1934.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Göring. Popitz.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 28. März 1934.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 14112.) Gesetz über die Auflösung des Landtags der Feuersozietät für die Provinz Ostpreußen. Vom 28. März 1934.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Der Landtag der Feuersozietät für die Provinz Ostpreußen wird aufgelöst.

§ 2.

Die Zuständigkeiten des Landtags gehen auf den Verwaltungsrat der Feuersozietät über, der neu zu bilden ist.

§ 3.

(1) Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen ist ermächtigt, mit Genehmigung des Ministers für Wirtschaft und Arbeit die auf Grund dieses Gesetzes erforderlichen Satzungsänderungen vorzunehmen.

(2) Auf Grund dieser Ermächtigung können auch überholte Vorschriften weggelassen sowie Umstellungen und solche Änderungen vorgenommen werden, die nur die Fassung einschließlich der Paragraphenfolge betreffen oder zur Ausräumung von Unstimmigkeiten dienen oder sich aus einer Änderung des bisherigen Rechtes ergeben.

§ 4.

Das Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 28. März 1934.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Göring. Schmitt.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 28. März 1934.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 14113.) **Gesetz über die Änderung von Dienstbezügen im Bereich der Landespolizei. Vom 28. März 1934.**

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die vom 1. April 1934 an einzustellenden Polizeianwärter erhalten eine jährliche Grundvergütung von 780 *RM*.

§ 2.

Die Polizeianwärter, die vom 1. April 1934 an zu Polizeiwachtmeistern befördert werden, erhalten als solche ein jährliches Grundgehalt von:

a) 1140 *RM*, wenn sie vor dem 15. August 1933,
b) 1080 *RM*, wenn sie seit dem 15. August 1933

als Polizeianwärter eingestellt worden sind.

§ 3.

Die vom 1. April 1934 an zu Polizeioberwachtmeistern und Polizeihauptwachtmeistern zu befördernden Beamten erhalten:

a) als Polizeioberwachtmeister mit weniger als sechs Dienstjahren: Grundgehalt 1920 *RM* jährlich, Wohnungsgeldzuschuß: VI;
b) als Polizeioberwachtmeister mit mehr als sechs Dienstjahren: Grundgehalt 2040 *RM* jährlich, Wohnungsgeldzuschuß: VI;
c) als Polizeihauptwachtmeister: Grundgehalt 2400 *RM* jährlich, Wohnungsgeldzuschuß: V.

§ 4.

Den ledigen, in staatlich bereitgestellten Unterkunftsräumen untergebrachten Polizeioberwachtmeistern und Polizeihauptwachtmeistern — auch den am 31. März 1934 vorhandenen — wird vom 1. April 1934 an ein Wohnungsgeldzuschuß nicht gewährt.

§ 5.

Die im § 3 genannten Polizeihauptwachtmeister können nach näherer Bestimmung des Ministerpräsidenten und des Finanzministers Zulagen erhalten.

§ 6.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten vom 17. Dezember 1927 (Gesetzsamml. S. 223) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden vom Ministerpräsidenten im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Finanzminister erlassen.

§ 8.

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1934 in Kraft.

Berlin, den 28. März 1934.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring. Popitz.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 28. März 1934.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 14114.) **Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Betriebsvertretungen und über wirtschaftliche Vereinigungen vom 4. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 161). Vom 27. März 1934.**

Auf Grund der §§ 1 und 2 des Artikels I und des Artikels II des Gesetzes über Betriebsvertretungen und über wirtschaftliche Vereinigungen vom 4. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 161) wird folgendes verordnet:

§ 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Betriebsvertretungen und über wirtschaftliche Vereinigungen vom 4. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 161) vom 12. April 1933 (Gesetzsamml. S. 109) erhält folgende Fassung:

§ 3.

Für die Betriebsvertretungen der den preußischen Ministerien unterstellten Zweige der Staatsverwaltung übt der zuständige Fachminister die Aufgaben der obersten Landesbehörde aus.

Berlin, den 27. März 1934.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring. Kerrl.

(Nr 14115.) Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Feuerlöschwesen. Vom 20. März 1934.

Auf Grund des § 26 des Gesetzes über das Feuerlöschwesen vom 15. Dezember 1933 (Gesetzsamml. S. 484) wird für das Land Preußen folgendes verordnet:

§ 1.

Soweit freiwillige Feuerwehren (§ 5 des Gesetzes über das Feuerlöschwesen) in Form von eingetragenen Vereinen gebildet werden, erfolgt ihre Eintragung in das Vereinsregister gebührenfrei.

§ 2.

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 20. März 1934.

Der Preußische Minister des Innern.
In Vertretung:
Grauert.

(Nr. 14116.) Verordnung über den Satz, zu dem hinterlegtes Geld zu verzinsen ist. Vom 21. März 1934.

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Hinterlegungsordnung wird folgendes verordnet:

Der Satz, zu dem hinterlegtes Geld zu verzinsen ist, beträgt vom 1. April 1934 ab 1 vom Hundert jährlich.

Berlin, den 21. März 1934.

Der Preußische Finanzminister.
In Vertretung:
Landfried.

Der Preußische Justizminister.
Kerrl.

(Nr. 14117.) Verordnung über die Auflösung der staatlichen Polizeiverwaltungen Krefeld-Uerdingen, Bielefeld, Hagen, Wesermünde, des staatlichen Polizeiamts Schönebeck und der staatlichen Polizeizweigstelle Bitterfeld. Vom 22. März 1934.

Auf Grund des § 6 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsammel. S. 77, 136) ordne ich in Abänderung meiner Beschlüsse vom 16. Juni 1927 — II A 2. 354. V — (MBliV. S. 639), vom 15. Oktober 1929 — II C I. 87 Nr. 268/29 — (MBliV. S. 899), vom 6. Februar 1926 — II A. 2. 340 — (MBliV. S. 138), vom 1. Februar 1927 — II A 2. 423 — (MBliV. S. 131), vom 20. April 1913 — II A 371 —, vom 4. November 1921 — II C 1724 —, vom 19. April 1927 — II C I. 87 Nr. 13/27 II — (MBliV. S. 443) und vom 19. März 1928 — II C I. 87 Nr. 88 II/28 — (MBliV. S. 319) an, daß sämtliche ortspolizeilichen Befugnisse in den Stadtgemeinen Krefeld-Uerdingen, Hagen, Bielefeld, Wesermünde, Schönebeck und Bitterfeld vom 1. April 1934 ab wieder von den kommunalen Polizeiverwaltern wahrzunehmen sind.

Berlin, den 22. März 1934.

Der Preußische Minister des Innern.
Göring.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 10. September 1932
   über die Genehmigung der Änderung der Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Ahaus-Enscheder Eisenbahngesellschaft
   durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 12 S. 45, ausgegeben am 24. März 1934;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 22. Januar 1934
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Ruhrgas-Aktiengesellschaft in Essen zum Bau einer von der bestehenden Gasfernleitung Niederschelden-Wissen-Betzdorf abzweigenden Anschlußleitung nach der Friedrichshütte in Wehbach an der Sieg
   durch das Amtsblatt der Regierung in Koblenz Nr. 11 S. 35, ausgegeben am 17. März 1934;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 26. Februar 1934
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Provinzialverband der Rheinprovinz für die Verlegung der Provinzialstraße bei dem Orte Ariendorf
   durch das Amtsblatt der Regierung in Koblenz Nr. 11 S. 35, ausgegeben am 17. März 1934.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Preußische Gesetzsammlung

1934 | Ausgegeben zu Berlin, den 2. April 1934 | Nr. 19

Inhalt: [illegible]

28. 3. 1934. [illegible]

29. 3. 1934. [illegible]

(Nr. [illegible]) Gesetz über [illegible] der Aufgaben des Staatskommissars der Hauptstadt Berlin [illegible]

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) [illegible]

(2) Der Staatskommissar [illegible] unter der Aufsicht des [illegible]

§ 2.

(1) Dem Staatskommissar werden ein Stadtpräsident und die erforderlichen Staatsbeamten beigegeben. Er kann diese Beamten mit der selbständigen Erledigung bestimmter Geschäfte beauftragen.

(2) Der Staatskommissar wird vertreten durch den Stadtpräsidenten. Die weitere Vertretung regelt der Ministerpräsident.

§ 3.

(1) Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Oberpräsidenten von Berlin werden auf den Staatskommissar der Hauptstadt Berlin übertragen. Ausgenommen werden folgende auf den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg übergehende Geschäfte:

a) die Landeskulturangelegenheiten;

b) die Angelegenheiten des höheren Schulwesens;

c) die Aufsicht über die landschaftlichen (ritterschaftlichen) Kreditinstitute, deren [illegible] in Berlin;

d) [illegible];

e) [illegible];

f) die Aufsicht über [illegible] für die Provinz Brandenburg und für die Stadtgemeinde Berlin;

g) die Aufsicht über die Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg und für Berlin;

h) die Aufsicht über die Tierärztekammer für die Provinz Brandenburg und für Berlin;

i) die Aufsicht über die Apothekerkammer für die Provinz Brandenburg und die Stadtgemeinde Berlin.

(2) Präsident des Bezirksverwaltungsgerichts Berlin ist der Präsident der Bau- und Finanzdirektion in Berlin. Er wird vertreten im Vorsitz von dem Verwaltungsgerichtsdirektor, im übrigen von einem durch Ernennung zu berufenden Stellvertreter.

(3) Das Staatsministerium kann die Zuständigkeiten in Berlin für einzelne Verwaltungszweige [illegible] zu bestimmende Geschäfte regeln.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 16. September 1933
   über die Genehmigung zur Änderung der Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Ahaus-Enscheder Eisenbahngesellschaft

   durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 12 S. 45, ausgegeben am 24. März 1934;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 22. Januar 1934
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Ruhrgas-Aktiengesellschaft in Essen zum Bau einer von der bestehenden Gasfernleitung Niederscheiden-Wissen-Siegdorf abzweigenden Anschlußleitung nach der Friedrichshütte in Wehbach an der Sieg

   durch das Amtsblatt der Regierung in Koblenz Nr. 11 S. 35, ausgegeben am 17. März 1934;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 26. Februar 1934
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Provinzialverband der Rheinprovinz für die Verlegung der Provinzialstraße bei dem Orte Kriendorf

   durch das Amtsblatt der Regierung in Koblenz Nr. 11 S. 35, ausgegeben am 17. März 1934.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

[illegible]